

Übung im Zivilrecht für Fortgeschrittene FSS 2024

Sachverhalt der Hausarbeit

Die fünfzehnjährige S, die mit ihrer Familie in Schwetzingen lebt, ist vom Tod ihres Vaters sehr getroffen. Weil sie sich nicht mit dem Gedanken abfinden kann, von ihm getrennt zu sein, entnimmt sie unbemerkt nach seiner Einäscherung der Urne einen Teil der Asche. Seitdem steht diese in einer unscheinbaren Box im Schrank ihres Zimmers. S erfährt über Instagram von einem neuen Trend aus den USA, bei dem die Asche eines Angehörigen mit Farbe vermischt und als Tätowierung in die Haut eingebracht wird. Sie ist sich sofort sicher, dass sie ebenfalls in dieser Form ihres verstorbenen Vaters gedenken möchte. Nach einiger Recherche findet sie den Mannheimer Tätowierer T, der diese Leistung anbietet. Sie überzeugt ihre nunmehr allein sorgeberechtigte Mutter (M), dass sie einer aus dem verschnörkelt geschriebenen Wort „Vater“ bestehenden Tätowierung zustimmt und das auf der Homepage des T vorgehaltene Einwilligungsfeld für Tätowierungen bei Minderjährigen unterschreibt. Auf dem Formular wird über die allgemeinen Risiken von Tätowierungen, nicht hingegen über die tatsächlich bestehenden besonderen Risiken der Verwendung der nach „hauseigenem Verfahren“ hergestellten Aschetinte aufgeklärt. M denkt deshalb, es handle sich um ein gewöhnliches Tattoo, das S bei der Verarbeitung des Verlusts helfen soll. In Kenntnis der besonderen Umstände hätte sie der Tätowierung keinesfalls zugestimmt.

Um S die Angst vor dem Tätowieren zu nehmen, lässt auch sich ihr fürsorglicher Bruder B (16), der sie zu T begleitet und volljährig aussieht, dasselbe Tattoo stechen. Dafür wird allerdings eine nicht mit Asche versetzte, aber gleichwohl außergewöhnlich gefärbte Tinte verwendet. M hat darin nicht eingewilligt und T hat den B auch nicht nach einer etwaigen Einwilligung gefragt. Das Tattoo der S verursacht zwar keine Gesundheitsprobleme, es gefällt ihr jedoch nicht, da das Wort aufgrund der Schnörkel – zumindest auf den ersten Blick – auch als „Vader“ gelesen werden kann. Weil T sich weigert, korrigierend tätig zu werden, lässt sie bereits am nächsten Tag mit dem Einverständnis ihrer Mutter für 200 € in einem anderen Tattoo-Studio das scheinbare „d“ durch ein größeres Kreuz, das zugleich das „t“ bildet, verdecken.

Zwei Tage später beginnt B schwächer zu werden, schläft unnatürlich oft und lang und muss sich in den Wachphasen andauernd ausruhen. Obwohl sich sein Gesundheitszustand über eine Woche nicht bessert, sondern eher zu verschlechtern scheint, sieht M zunächst keinen Handlungsbedarf und bleibt damit ihrer in medizinischen Angelegenheiten sehr zurückhaltenden Linie treu: Bisher ist immer alles gut gegangen. Sie sucht mit B erst einen Arzt auf, als dieser über gravierende Schmerzen klagt und zu halluzinieren scheint. Der Arzt stellt nach wenigen Untersuchungen eine schwerwiegende Vergiftung fest. B wird daraufhin ins Krankenhaus eingeliefert, wo er schon bald an Multiorganversagen verstirbt. M verkraftet den erneuten Verlust schlecht und ist in den folgenden Wochen gedanklich nur mit dem Versterben ihrer Liebsten

beschäftigt, extrem niedergeschlagen und wird von lang andauernden Weinkrämpfen geplagt. Ihr Arzt attestiert eine durch den erneuten Verlust verursachte Anpassungsstörung, was eine bei Todesfällen im engsten Familienkreis übliche Reaktion sei. Auch S ist wegen des Todes ihres Bruders, mit dem sie ein sehr enges Verhältnis hatte, erschüttert und sehr traurig.

Im Nachhinein stellt sich heraus, dass der in Geldnot befindliche T bei B keine nach der Tätowiermittel-Verordnung zugelassene Farbe verwendet hat, sondern eine aus dem außer-europäischen Ausland importierte und mit hochgiftigen Chemikalien versetzte Farbe, die unter keinen Umständen in den menschlichen Körper gelangen darf. Dass mit der einfach spektakulär aussehenden „Billigfarbe“ eventuell Gesundheitsrisiken verbunden sein könnten, hat er wegen seiner schwierigen Finanzlage hingenommen und gehofft, dass gegebenenfalls ein Zusammenhang nicht hergestellt werden könne. Der zuständige Pathologe kommt zudem zu dem Ergebnis, dass B sehr wahrscheinlich hätte gerettet werden können, wenn er früher medizinische Hilfe erhalten hätte. Bei einer Durchsuchung bei T wird weiterhin festgestellt, dass es zu einer Verwechslung kam und S nicht die Asche ihres Vaters, sondern die von einer anderen Person unter der Haut eingebracht bekam. T hatte sich nicht die Mühe gemacht, die ihm überlassenen Gefäße deutlich genug zu beschriften. Als S darüber aufgeklärt wird, dass man die Aschepartikel nie vollständig von der Haut entfernen können, ist sie von der Situation derart überfordert, dass sie einen Suizidversuch mit Medikamenten unternimmt. Sie kann gerettet werden, trägt aber einen bleibenden Nierenschaden davon. Um T, der ihrer Familie so viel Leid zugefügt hat, auch einen Verlust spüren zu lassen, zündet S dessen Kfz vor dessen Wohnung an. Als T sie noch neben dem lichterloh brennenden Fahrzeug konfrontiert, äußert sie lediglich, er solle den Schaden (5.000 €) einfach von dem Schmerzensgeld einbehalten, dass er ihr schulde.

S möchte von T die Kosten der Korrektur der Tätowierung ersetzt sowie eine Entschädigung für erlittenes und andauerndes seelisches Leid sowie für den Verlust ihres Bruders bekommen. Auch M verlangt eine Entschädigung für die Beeinträchtigung ihrer Gesundheit und den Verlust ihres Sohnes. T hält S entgegen, dass die Verwendung der Asche in Tätowierungen verboten und der Vertrag deshalb unwirksam sei. Sie habe deshalb keine Ansprüche. Zudem verweist er sie und M darauf, dass letztendlich das Fehlverhalten der M das Unglück verursacht hat, was Ansprüche ausschließe oder zumindest zu deren Kürzung führe.

Fallfrage:

Bestehen die von S und M geltend gemachten Ansprüche?

Bearbeitervermerk:

Sämtliche im Sachverhalt aufgeworfenen Rechtsfragen sind, soweit sie die geltend gemachten Ansprüche betreffen (gegebenenfalls hilfsgutachterlich), in einem umfassenden Rechtsgutachten zu untersuchen. Ansprüche des B, die im Wege der Erbschaft übergegangen sind, sind nicht zu prüfen.

Auf das aktuelle Bestattungsgesetz des Landes Baden-Württemberg wird hingewiesen. Verstöße gegen die Tätowiermittel-VO und die REACH-VO (VO (EG) Nr. 1907/2006) sind nicht zu prüfen.

Viel Erfolg bei der Bearbeitung!

Formelle Bearbeitungshinweise:

1. **Für das Gutachten gilt eine Begrenzung von 55.000 Zeichen einschließlich Leerzeichen.** Nicht mitgerechnet werden die weiteren Bestandteile der Hausarbeit nach Ziffer 5 sowie der Fußnotenapparat. Die Zeichenzahl des Gutachtens ist auf dem Deckblatt gut sichtbar in eckigen Klammern anzugeben, z.B. [54.435 Zeichen]. Bei Überschreitungen kann die Korrektur der Arbeit verweigert und die Leistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden.
2. Es sind mindestens 6 cm rechter Seitenrand sowie mindestens 2 cm oberer, 2 cm unterer und 1 cm linker Seitenrand einzuhalten; Schriftgrad 12; Zeilenabstand andert-halbfach in Microsoft Word oder einem vergleichbaren Textverarbeitungssystem bei Verwendung der Schriftart Times New Roman oder einer gleichwertigen Proportional-schrift.
3. Dem Gutachten sind ein Deckblatt mit Namen, Anschrift, Matrikelnummer und Anzahl der Zeichen sowie eine Gliederung und ein Literaturverzeichnis voranzustellen, die nicht auf den Umfang angerechnet werden. Die Arbeit ist zu unterschreiben.
4. Die Arbeit ist im Rahmen der ersten Übungsstunde am Montag, den **12. Februar 2024**, abzugeben. Darüber hinaus ist ein postalischer Versand an den Lehrstuhl Brand möglich. Arbeiten, die einen späteren Poststempel als den des 12. Februar 2024 tragen, werden nicht zur Korrektur angenommen. Die Arbeit kann am 12. Februar 2024 zwischen 12.30 und 16.30 Uhr auch persönlich am Lehrstuhl Brand abgegeben werden.
5. Zusätzlich zur gedruckten Bearbeitung muss zu Kontrollzwecken (Zeichenbegrenzung + Antiplagiatssoftware) die entsprechende Datei elektronisch an den Lehrstuhl übermittelt werden. Schicken Sie daher bitte **nur Ihre reine Fallbearbeitung (Falllösung) als Word – Dokument (ohne Deckblatt, ohne Sachverhalt, ohne Literaturverzeichnis o.Ä.)** per E-Mail an versicherungsrecht@uni-mannheim.de. Einsendeschluss ist der 12. Februar 2024 um 24:00 Uhr.
6. Die gedruckte Fassung muss eine eigenhändig unterschriebene Erklärung mit folgendem Wortlaut enthalten:
„Ich versichere, dass ich die Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als der angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Alle Stellen, die wörtlich oder sinngemäß aus Veröffentlichungen in schriftlicher oder elektronischer Form entnommen sind, habe ich als solche unter Angabe der Quelle kenntlich gemacht. Mir ist bekannt, dass im Falle einer falschen Versicherung die Arbeit mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden kann. Ich bin ferner damit einverstanden, dass meine Arbeit zum Zwecke eines Plagiatsabgleichs in elektronischer Form versendet und gespeichert werden kann.“ Wird die Erklärung nicht abgegeben, kann von der Korrektur der Arbeit abgesehen und die Prüfungsleistung mit „ungenügend (0 Punkte)“ bewertet werden.“